

Verbleib schwach radioaktiver Abfälle aus dem AKW Biblis bleibt weiterhin unklar

Hintergrund

Der Landesverband Hessen des BUND (BUND Hessen) nimmt Stellung zu den Antworten der Hessischen Umweltministerin, Priska Hinz, auf die Anfragen des SPD-Landtagsabgeordneten Gerald Kummer, Nr. 20/6348 und 20/ 6349 bezüglich der Abfälle aus dem Rückbau des AKW Biblis.

1. Wissenschaftlicher Nachweis der Ungefährlichkeit - Fehlanzeige

Die Frage war, inwieweit die Abfälle aus dem Abriss des AKW, die auf Deponien oder in Müllverbrennungsanlagen landen, oder in Alltagsgegenstände recycelt werden, durch Freisetzung von Radioaktivität zu gesundheitlichen Schäden führen können und ob die hierzu vorgesehenen Grenzwerte ausreichend begründet sind.

Das Umweltministerium verweist in den Antworten auf wissenschaftliche Studien wie z. B. Studien aus Japan oder Großbritannien, die die Gesundheitsschäden durch Radioaktivität bestimmt haben. Diese Studien beziehen sich zum einen auf die gesundheitlichen Folgen bei den Überlebenden der Abwürfe der Atombomben auf Hiroshima und Nagasaki (2) bzw. auf die Auswirkungen von Radioaktivität auf Arbeiter in der Atomwirtschaft. Diese zeigen, wie groß die Risiken von schweren Erkrankungen (insbes. Krebs) durch welche radioaktive Dosis sind. Die japanische Studie stellte fest, dass mit längerer Lebenszeit das Krebsrisiko deutlich zunimmt. Ebenso wurde festgestellt, dass es keine Schwellendosis gibt, unterhalb derer kein Strahlenrisiko bestehen würde. Genau darauf hatte der BUND immer hingewiesen. Die Studie zu „Strahlenarbeitern“ zeigte, dass eine länger andauernde Exposition gegenüber geringen Dosen von Radioaktivität einen klaren Zusammenhang mit der Sterblichkeit durch Leukämien hat. (3)

(2) Ozasa et al. Rad. Res. 177 229-243(2012) download unter <https://bioone.org/journalArticle/Download?urlId=10.1667%2FRR2629.1>

(3) <https://www.thelancet.com/action/showPdf?pii=S2352-3026%2815%2900094-0>

Diese vom Ministerium zitierten Studien zur Begründung des "de minimis-Konzeptes", nach dem Strahlendosen unterhalb von 10 Mikrosievert als "vernachlässigbar" gelten sollten, enthalten also gerade keine Aussage darüber, dass eine bestimmte Mindstdosis ungefährlich sei. Im Gegenteil ist es allgemeiner Stand der Fachdiskussion, dass jede Dosis zu gesundheitlichen Schäden führen kann und daher wenn möglich vermieden werden sollte.

Die zitierten Studien haben zudem gezeigt, dass das Strahlenrisiko deutlich höher ist als noch vor Jahrzehnten angenommen wurde.

Das Ministerium suggeriert jedoch, dass aus diesen wissenschaftlichen Studien das Konzept folgen würde, den Menschen könne eine gewisse Dosis von 10 Mikrosievert zugemutet werden. Dies ist falsch, denn dieses Konzept ist allein eine politische Entscheidung, bestimmte Strahlendosen als "vernachlässigbar" einzustufen, auch wenn diese aus wissenschaftlicher Sicht gesundheitlich gerade nicht ungefährlich sind.

Tatsächlich beruht dieses Konzept auf Überlegungen der Internationalen Atomenergieagentur, die es entwickelt hat, damit große Mengen radioaktiven Materials aus dem Abriss von Atomkraftwerken mittels der sog. "Freigabe" nicht mehr als radioaktiv deklariert werden. Diese Auffassung der Atomwirtschaft wurde durch EURATOM, also der europäischen Atomgemeinschaft zur Förderung der Atomwirtschaft, übernommen und über europäisches Recht in deutsches Recht eingeführt. Deutschland hat sich damit der europäischen Atomlobby unterworfen, durch Mehrheitsentscheid des Bundestags. Der BUND hat daher mehrfach Einspruch gegen das Strahlenschutzgesetz und die Strahlenschutzverordnung eingelegt.

Aus dem Dosiskriterium (10 Mikro-Sievert im Jahr) wurden die heute angewendeten Grenzwerte abgeleitet (gemessen in Radioaktivität in einem Material (Becquerel / Kilogramm). Es hat sich aber bei einer Überprüfung gezeigt, dass es bei den hierbei angesetzten Kriterien und Annahmen erhebliche Diskrepanzen gegeben hat: Die Gesellschaft für Reaktorsicherheit hat in ihrem Bericht GRS-506 vom Herbst 2020 Unterschiede in den Berechnungen bis hin zu einem Faktor von 1 Milliarde festgestellt. Verschiedene Rechenansätze ergaben extrem unterschiedliche Ergebnisse. Es ist daher nicht sicher, ob die Einhaltung der Grenzwerte im radioaktiven Abrissmaterial auch gewährleistet, dass die geforderte maximale Dosis unterschritten wird.

Der BUND betont daher sein Ziel, die Freigabe von radioaktiven Materialien aus dem Abriss von Atomkraftwerken zu verhindern und diese einer geordneten sicheren Lagerung zuzuführen, anstelle durch Zuführung auf normale Deponien Gefahr zu laufen, dass die Radioaktivität wieder freigesetzt wird.

2. Wohin kommt der Abrissmüll aus dem AKW Biblis? Transparenz Fehlanzeige

Eine weitere Frage, war, woraus sich die Entsorgungspflicht des Landkreises Bergstraße ableiten würde. Das Ministerium erläuterte dies auf Grundlage des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, nachdem der Landkreis als öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger die in seinem Gebiet anfallenden oder angelieferten Abfälle beseitigen oder verwerten muss. Dies gilt nicht nur für Hausmüll, sondern auch für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, für die die Verursacher keine eigenen Anlagen haben (Kreislaufwirtschaftsgesetz § 17 und § 20).

Der Landkreis Bergstraße ist also verpflichtet, die Abfälle aus dem Abriss des AKW Biblis anzunehmen, obwohl er hierfür keine Deponie hat. Daher müssten die Abfälle aus dem Atomkraftwerk vom Landkreis Bergstraße an andere Landkreise oder Deponien weitergegeben werden. Ob dies rechtlich vereinbart ist und ob andere Deponien diesen Atommüll aufnehmen, ist jedoch unklar. Die Betreiber der Deponien in Büttelborn und Wicker haben schon abgelehnt, solche Abfälle aufzunehmen. Das Umweltministerium hatte im Frühjahr 2021 volle Transparenz über den Verbleib der Abfälle versprochen. Unklar bleibt hingegen weiterhin, wohin die aus dem AKW Biblis dem Landkreis Bergstraße anzudienenden Müll aus dem Abriss des AKW kommen.

Ob andere Deponien in Hessen dazu in der Lage oder bereit wären, ist ebenfalls bis heute unklar. Ebenso ist unklar, ob und welche Deponien überhaupt die Kriterien des „10 Mikro-Sievert-Konzeptes“ erfüllen; nach den enthaltenen Szenarien wirke die Radioaktivität ausgehend vom Atommüll über die Deponien, Grundwasser, Lebensmittel usw. auf die Menschen ein und bleibe unter bestimmten Grenzwerten. In Schleswig-Holstein wurden alle Deponien auf die Einhaltung dieser Kriterien untersucht, in Hessen bisher keine. In Schleswig-Holstein hat schließlich die Landesregierung angewiesen, die Abfälle auf eine Deponie zu bringen (Niemark bei Lübeck), die aber die Kriterien nicht vollständig erfüllt hatte. Daher hat die Stadt Lübeck am 14.10.2021 Klage gegen diese Anweisung eingereicht.

3. Verantwortung und Vorausschau - Fehlanzeige

Der BUND stellt auch fest, dass eigentlich die Betreiber der Atomkraftwerke, hier das RWE und dessen Tochterunternehmen schon beim Bau der Anlagen in den 1970er Jahren ein Entsorgungskonzept für die Abrissmaterialien hätten erstellen müssen. Dies ist nicht erfolgt. Die Verantwortung wurde auf die öffentliche Hand verschoben.

Ebenso hat die damalige Landesregierung dies nicht als Auflage zur Genehmigung des AKWs gemacht. Auch die amtierende Landesregierung hat den Abriss der Blöcke A und B in Biblis genehmigt ohne weitere Auflagen zur möglichst sicheren Lagerung des radioaktiven Abrissmaterials. Stattdessen verweist man auf die vorgebliche Ungefährlichkeit des Radioaktivität enthaltenden Abrissmülls.

Nun wird die Verantwortung auf die Entsorgungswege des Landkreises verschoben. Schon in den 1970er Jahren, aber auch schon bei der Verabschiedung des Kreislauf-Abfall-Wirtschaftsgesetzes im Jahr 1996 und spätestens bei der Genehmigung zum Abriss des AKW im Jahr 2017 hätte der Landkreis merken müssen, dass künftige Abfälle aus dem AKW in seine Zuständigkeit fallen würden, ohne dass aber einen Entsorgungsweg vorweisen konnte.

Entweder müsste der Landkreis Bergstraße nun eine neue Deponie bauen, wozu es keine Anzeichen gibt oder andere Landkreise oder Deponiebetreiber finden. Ob deren Deponien aber geeignet und deren Betreiber gewillt sind, ist derzeit unklar.

Aufgefallen ist das Problem durchaus auf Bundesebene, als man im Jahr 2000 festgestellt hat, dass mit dem Beschluss zum Atomausstieg die Menge der Abrissabfälle sich schneller steigern werde als geplant, was jetzt auch bald Realität wird. Das Bundesumweltministerium stellte damals fest (und ebenso das Bundesamt für Strahlenschutz), dass das sog. 10 Mikrosievert-Konzept überarbeitet werden müsse, weil die bisherigen Mengengerüste (wie viel radioaktiven Abrissmüll man auf welche Deponien bringen wollte) nicht mehr stimmen würden. Eine Überarbeitung erfolgte nicht. Im Gegenteil zeigte eine Studie der Gesellschaft für Reaktorsicherheit (GRS 506) vom Oktober 2020 erhebliche Unterschiede und Widersprüche bei der Berechnung der Grenzwerte der Freigabe auf.

Aktuell stellt das Umweltministerium bei der Vorstellung des Hessischen Abfallwirtschaftsplans Mitte Oktober 2021 fest, es gebe eine "angespannte" Situation und eine "Unterversorgung" mit Deponien in Hessen. Der BUND hatte in seinen Stellungnahmen mehrfach darauf hingewiesen, dass die Abfallmengen aus dem AKW Biblis im Abfallwirtschaftsplan noch gar nicht berücksichtigt wurden und damit der mögliche "Deponienotstand" sich noch verschärfen könne.

Die durch die Atomwirtschaft der öffentlichen Hand zugeschobene Aufgabe der Entsorgung der radioaktiven Abfälle aus dem Abriss des AKW Biblis führt somit zu einer besonderen Art der "Kreislaufwirtschaft", in der immer der eine auf einen anderen verweist, letztlich aber der gesetzlich vorgesehene Verbleib und Nachweis der Ungefährlichkeit unterbleibt und weiterhin völlig unklar bleibt entgegen der politisch versprochenen Transparenz. Dies ist auch der Grund, warum der BUND im März 2017 Klage gegen die Genehmigung zum Abriss des AKW eingelegt hat, um zu erreichen, dass die "Freigabe" unterbleibt und ein höherer Strahlenschutz für die Bevölkerung erzielt wird. Die Abfälle sollten daher letztlich in bestehenden oder besonderen Gebäuden auf dem AKW Gelände gelagert werden und nicht in die Umwelt gelangen.